



# Informationen für Versicherte

Im Folgenden finden sich **die wichtigsten Informationen rund um Ihre 1e Invest Lösung der AXA.**

## Was ist ein 1e-Plan?

Dieser Begriff hat sich schweizweit für Vorsorgepläne etabliert, die ausschliesslich Lohnbestandteile über dem anderthalbfachen des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern (2023: CHF 132 300). In der Praxis haben sich die Begriffe «1e-Pläne» oder «1e-Vorsorgepläne» durchgesetzt, die auf die entsprechende Verordnungsbestimmung Art. 1e BVV 2 verweisen.

## Wie unterscheidet sich ein 1e-Plan von den anderen BVG-Vorsorgelösungen?

Im 1e-Vorsorgeplan werden die Sparbeiträge und Einlagen nach der von Ihnen gewählten Anlagestrategie investiert. Die AXA Stiftung 1e richtet die Altersleistung in Kapitalform aus.

## Was sind die Vorteile für Sie als versicherte Person im 1e Invest?

- Individuelle Wahl der Anlagestrategie gemäss Anlagereglement
- Nettoerfolg (aber auch Verlust) geht vollumfänglich zugunsten/-lasten der versicherten Person
- Keine Umverteilung der Anlageerträge
- Vorwiegend digitale Abwicklung über myAXA

## Welche Anlagestrategien stehen zur Verfügung?

Die AXA Stiftung 1e stellt fünf Anlagestrategien mit unterschiedlichen Aktienanteilen zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, abgestimmt auf Ihr individuelles Risikoprofil, die passende Anlagestrategie zu wählen. Die Anlagestrategie kann direkt über myAXA gewählt und gewechselt werden.

## Warum braucht es myAXA?

Alle Informationen über Ihre 1e Invest Vorsorgelösung sind online verfügbar. Daher sollten Sie sich möglichst zeitnah in myAXA registrieren (oder Ihre Vorsorgelösung verknüpfen im Falle einer bereits erfolgten Registrierung), das persönliche Risikoprofil bestimmen und eine Anlagestrategie wählen. Falls keine Anlagestrategie gewählt wird, werden alle Vorsorgegelder in die risikoarme Anlagestrategie investiert.

Weiter stehen Ihnen auf myAXA Informationen über die einzelnen Anlagestrategien wie Risiken und Kosten und unterschiedliche Services wie Einkauf, Bezug oder Verpfändung für Wohneigentumsförderung (WEF) oder der Zugriff auf den persönlichen Pensionskassenausweis zur Verfügung.